(Zweites Blatt.)

Thorner Zeitung

Nr. 30. Dienstag, den 6. Februar 1900.

Die Invaliden-Versicherung vom 1. Januar 1900 ab.

Von

Amtsrichter a. D. Mantey.

(Nachdruck verboten.)

Daß die arbeitenden Volksschichten die Schooßkinder der heutigen Gesetzgebung sind, zeigt auch das am 1. Januar in Kraft getretene Invalidenversicherungsgesetz, das manche Vortheile für den Arbeitsinvaliden aufweist. Danach empfängt Invalidenrente, wer infolge von Gebrechlichkeit, Abnutzung der Kräfte, Siechthum, Unfällen außerhalb des Betriebes dauernd erwerbsunfähig ist, d. h. weniger erwirbt als $^1/_3$ dessen, was gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen. Ferner, wer zwar nur vorübergehend, aber doch bereits 26 Wochen erwerbsunfähig ist, für die weitere Dauer dieses Zustandes. Statt der regelmäßigen Geldrente kann auf Antrag des Berechtigten Aufnahme in ein Invalidenhaus oder ähnliche von Dritten unterhaltene Anstalten gewährt werden. Ausgedehnt ist die Versicherungspflicht vornämlich auch auf Werkmeister und Techniker sowie sonstige Angestellte, deren Dienst ihren Hauptberuf bildet (z. B. Hausdamen, Privatsekretäre), ferner auf Privatlehrer und -erzieher, falls sie nicht bloß während der Ausbildung für ihren Lebensberuf, z. B. als Studenten, unterrichten. Auch darf der Jahresverdienst aller Genannten 2 000 Mark nicht übersteigen; beträgt er 2—3000 Mk. bei einer noch unter 40 Jahren alten Person der genannten Arten, so darf sie freiwillig versichern. Dies steht auch Betriebsunternehmern unter 40 Jahren mit nicht mehr als 2 regelmäßigen versicherungspflichtigen Lohnarbeitern zu.

Wer als Versicherungspflichtiger Marken für 200 Beitragswochen in der Quittungskarte hat, der hat Rentenanwartschaft, ebenso wer nach einem Ausscheiden aus einem versicherungspflichtigen Verhältniß, in welchem er mindestens 100 Pflichtbeiträge geleistet hat, die Versicherung für weitere 100 Wochen freiwillig fortgesetzt. Sind aber für die versicherungspflichtige Zeit weniger als 100 Beiträge entrichtet, so genügen nicht schon 200, sondern erst 500 Marken; die freiwilligen und die Pflichtbeiträge zusammen müssen also dann 500 Wochen umfassen. Als Beitragswoche werden, auch ohne Beitragsentrichtung, die vollen Wochen in Anrechnung gebracht, in denen der Versicherte der Militärpflicht genügt oder wegen bescheinigter mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit, mag sie selbst durch geschlechtliche Ausschweifung herbeigeführt sein, an Fortsetzung der Berufsthätigkeit verhindert war. Genesungszeit und normales Wochenbett werden der Krankheit gleich gerechnet.

Jede Quittungskarte enthält Raum für mindestens 52 Wochenmarken und verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 2 Jahren nach ihrem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Hat während dieser 2 Jahre ein versicherungspflichtiges Verhältniß nicht mindestens 20 Wochen oder eine Selbstversicherung nicht mindestens 40 Wochen bestanden, so erlischt die Rentenanwartschaft. Die Wochenmarken sind nach 5 (bisher 4) Lohnklassen, die sich nach dem Jahresarbeitsverdienst richten, auf 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. abgestuft, je nachdem der durchschnittliche Jahreslohn bis zu 350 Mk. (Kl. I), bis 550 Mk. (Kl. II), bis 850 Mk. (Kl. III), bis 1150 Mk. (Kl. IV) oder darüber (Kl. V) beträgt. Lehrer und Erzieher gehören bei weniger als 1150 Mk. Jahresverdienst in die IV. Klasse. Um höhere Rente zu erzielen, kann der Versicherte Versicherung in einer höheren Lohnklasse als der seines Durchschnittsverdienstes beanspruchen. Damit steigert sich aber nicht auch die Beitragspflicht des Arbeitgebers. Bei freiwilliger Versicherung können beliebig Marken jeder Lohnklasse (nicht bloß wie bisher der II.) verwendet werden; die früheren Zusatzmarken fallen fort. Ordnungsmäßig verwendete Marken begründen die Vermuthung, daß während der Beitragswochen, für welche sie geklebt sind, ein dem Gesetz entsprechendes Versicherungsverhältniß bestanden hat. Diese Vermuthung fällt fort, wenn die Marken erst länger als einen Monat nach Fälligkeit des Beitrages oder für mehr Wochen als das Kalenderjahr hat, geklebt sind. Freiwillige Beiträge und solche einer höheren als der maßgebenden Lohnklassen dürfen für eine länger als 1 Jahr zurückliegende Zeit nicht mehr entrichtet werden, ebenso nicht nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Für eine versicherungsflichtige Beschäftigung ist nachträgliche Entrichtung spätestens in 2 Jahren zulässig.

Erstattung von Beiträgen zur Hälfte erfolgt, wenn eine Rente bisher nicht erlangt war und a) eine weibliche Person nach 200 Beiträgen heirathet oder b) ein Rentenanwärter, sei es männlichen sei es weiblichen Geschlechts, nach 200 Beiträgen verstirbt.

Berechnung der Rente. Jede Invalidenrente besteht aus 3 Theilen: dem festen Reichszuschuß von 50 Mk., dem Grundbetrag der Rente und dem Steigerungssatz für jede Beitragswoche. Der Grundbetrag ist nicht mehr wie früher für alle Lohnklassen 60 Mk., sondern steigt von 60 Mk. für die I. Kl. anfangend, um je 10 Mk. für jede folgende. Der Steigerungssatz beträgt 3 Pfennig pro Beitragswoche in Lohnklasse I. (früher 2 Pf.), 6 Pf. in Kl. II. (früher ebenso), 8 Pf. in Kl. III. (früher 9 Pf.), 10 Pf. in Kl. IV. (früher 13 Pf. und 12 Pf. in Kl. V. Der Grundbetrag einer Klasse kommt nur dann ohne Weiteres zum Ansatz, wenn stets nur in derselben Klasse geklebt ist. Die geringste Invalidenrente, bei 200 Beitragswochen in Kl. I, setzt sich danach zusammen aus: 50 Mk. + 60 Mk. + 200 × 0,03 Mk. = 116 Mk. jährlich oder vielmehr 116,40 Mk. jährlich, da die in Monatsbeträgen voraus zu zahlende Rente auf 5 Pf. für den Monat nach oben abzurunden ist.

Sind Beiträge in mehreren Lohnklassen entrichtet, so werden für die Berechnung des Grundbetrages stets 500 Beitragswochen zu Grunde gelegt. Sind weniger als 500 Wochenbeiträge nachgewiesen (z. B. nur 220 der Kl. IV), so werden für die an 500 fehlenden (hier 280) Beiträge der Kl. I angesetzt. Der durchschnittliche Grundbetrag ist dann:

$$\frac{220 \times 90 + 280 \times 60}{500} = 73{,}20 \text{ Mark.}$$

und die Jahresrente: 50 + 73,20 + 220 × 0,10 Mark = 145,20 Mark.

Sind über 500 Beitragswochen verschiedener Lohnklassen vorhanden, so sind stets die 500 Beiträge der höchsten Klassen zu Grunde zu legen. Beispiel: Nachgewiesen sind in Kl. I 100, in II 400, in V 60, zusammen 560 Wochen, in Ansatz kommen 500 W. der höchsten Klassen, so daß für Klasse I nur 40 W. anzurechnen sind. Der durchschnittliche Grundbetrag ist danach

$$\frac{40 \times 60 + 400 \times 70 + 60 \times 100}{500} = 72{,}80 \text{ Mk;}$$

die Rente selbst aber beträgt: 50 Mk. + 72,80 Mark + 100 × 0,03 Mk. + 400 × 0,06 + 60 × 0,12 = 157 Mark, oder vielmehr 157,20 Mk., bei Abrundung der Monatsrente auf 5 Pfg. nach oben.

Fast 12 Millionen Versicherte werden der Vortheile des neuen Gesetzes theilhaftig werden.

Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Theilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstücke ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschluß verbinden lassen.

2. Diejenigen Theilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Bauschgebühr zahlen, können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 Kilometer von der (Haupt-) Vermittelungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschluß verbinden lassen.

3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschluß nicht verbunden werden. Den Theilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphen-Verwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen. Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadt-Fernsprechamte anzumelden, welchem die Vermittelungsanstalt unterstellt ist. Diese ist befugt, jeder Zeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen. Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehr mit der Hauptstelle, sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung. Die unter 2) bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegentheiliges verlangt wird, in das Theilnehmerverzeichniß aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Neuanschusses erwachsenden Gebühren.

6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Recht zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergiebt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

Die Gebühren für Nebenanschlüsse werden auf Grund des § 10 der Fernsprech-Gebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711), wie folgt, festgesetzt:

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich 20 Mk. — 2. für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich 30 Mk. — 3. Sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschluß mehr als 100 m Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich 3 Mk., bei Doppelleitung jährlich 5 Mk. — 4. bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km. von der (Haupt)-Vermittelungsanstalt entfernt sind, werden für die überschießende, von der Haupt-Sprechstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichstelegraphenverwaltung hergestellt und instandzuhalten sind, werden erhoben: 1. für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstücke des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses für jeden Nebenanschluß jährlich 10 Mk. — 2. für andere Nebenanschlüsse für jeden Nebenanschluß jährlich 15 Mk.

Die Schlacht bei Magersfontein,

wo bekanntlich Lord Methuen von den Buren geschlagen wurde, schildert ein Theilnehmer auf der Burenseite recht packend: Der erste Schuß rollte über die Fläche und dröhnte gegen die Felsen, auf denen wir lagen. Große Rotten Bürger galoppirten nach ihren Stellungen; Kanonen und Munitionswagen polterten über die Felsen hin, und schwere Granaten splitterten das Gestein um uns. Doch wir bleiben ruhig liegen, der Feind war zu weit entfernt. Bis 7 Uhr dauerte der Eisenhagel, dann senkte sich die Nacht mitleidig auf Freund und Feind herab. Kurz nach 2 Uhr Morgens gings von Neuem los. Das Dröhnen, Pfeifen, Zischen, Rassel, Schreien, Röcheln hemmte die Denkkraft, zwang allein zum physischen Handeln. Die Hände waren ruhig, die Augen starr auf die Linien und Haufen gerichtet, die kriechend, springend, hüpfend sich fortbewegten, überall zuckende Punkte zurücklassend. Merkwürdig war die Haltung der Kämpfenden um mich herum. Die Hemdärmel aufgestülpt, das Hemd auf der Brust offen, damit die schwache Brise den Schweiß aufsauge, so standen sie da, lauernd, zielend, Greise neben Jünglingen und Knaben. Das erste Ereigniß war ein gefangenes Häufchen Hochländer. Dann hieß es, die Skandinavier seien in einer sehr gefährlichen Lage und kämpften als Helden. Ein trauriger Zug Verwundeter kam vorbei; zuerst ein Bur mit gebrochenem Arm, danach einer mit großen Blutflecken am Schenkel. Einen gräßlichen Anblick bot ein Reiter, dem der linke Fuß von einem Granatsplitter abgeschlagen war; er suchte nach der Ambulanz; wankend saß er im Sattel, und ich konnte nicht begreifen, daß er nicht fiel. Das Wasser schoß mir in die Augen beim Anblick eines Sechzehnjährigen, dessen linkes Bein durch eine Granate zerschmettert war. Er lag ganz ruhig auf der Tragbare und lispelte: Es ist so arg nicht, aber ich habe so schrecklich Durst. Der arme Knabe hatte zwei Stunden in der glühenden Sonne gelegen, bevor Hilfe kam. Gegen 4 Uhr flohen die Engländer nach allen Richtungen hin, Allen voraus die Reiter. Die tapferen Hochländer versuchten immer und immer wieder, durch unsere Linie zu brechen, aber sie fielen, um nie wieder aufzustehen. Die Sonne ging unter und mit ihr die Hoffnung der Engländer auf den Sieg. Dienstag Morgen war der Anblick gräßlich. Vierzig Stunden lang hatten unsere Leute in ihren Laufgräben in der Kniebeuge gesessen oder auf dem harten Boden gekniet, und nun schleppten sie sich, die gefühllosen Glieder reibend, in das Vorgelände. Da lag todt, schrecklich anzusehen, die Blüthe von Englands Söhnen. Auf fünfzig Schritte Abstand von den Laufgräben lagen die Leute der schottischen Regimenter wirklich in Haufen, die meisten todt, viele sterbend, klagend, stöhnend. Es waren lauter Riesen in merkwürdigen Haltungen, die ihnen der Tod gegeben. Es war sehr still unter unseren Leuten. Die Freude über den Sieg erstarb auf den Lippen beim Anblick von so großem Jammer.

Ueber die Nachkommen der französischen „Réfugiés" in Deutschland

macht ein Mitarbeiter der „Revue des Revues" interessante Mittheilungen: „Von der deutschen Armee", schreibt er, „wo die berühmtesten Heerführer und Offiziere, u. A. der frühere Kriegsminister von Verdy du Vernois, von Franzosen abstammen, wollen wir gar nicht sprechen; nur über Handel und Industrie wollen wir einige Angaben machen. In Berlin werden mehrere der bedeutendsten Handelshäuser von Nachkommen der Réfugiés geleitet. Zuerst seien die Ravené erwähnt, sehr reiche Eisenwaarenfabrikanten, die eine berühmte Gemäldegalerie besitzen; sie gehören zu den vermögendsten Mitgliedern der Kolonie, die sie oft mit ihrem Gelde unterstützt haben. Nach ihnen nennen wir die Alkoholfabrikanten Duvinage und die Lefèvre, Besitzer eines Konfektionshauses. Einer der meistbeschäftigten Goldschmiede ist der Hoflieferant Godet, und der Besitzer des größten Lagers von optischen Instrumenten heißt Petitpierre. In allen Straßen der Stadt sieht man die rothen Wagen von Moreau-Valette. Von Dresden aus überschwemmen die Fabrikanten der Ribot-Seife und der Laferme-Cigaretten ganz Deutschland mit ihren Reklamezetteln. In Magdeburg sind die Großindustriellen Dulon und Duvigneau Mitglieder des Stadtraths, und Charles Comte ist Stadtverordneter. In Kassel, wo sich eine reiche französische Kolonie etablirt hat, findet man im Kleiderstoff- und im Bijouteriegeschäft die Rivoire, Romain, Lenoir u. s. w. In Frankfurt a. M. ist das von einer adligen Familie gegründete Bankhaus von Neufville eins der bedeutendsten; ferner nennen wir dort die Holzhändler Lejeune. In Lübeck gehört der Spediteur Charles H. Petit zu den vornehmsten Bürgern der aristokratischen Freistadt. In Leipzig sind Basté Cie. Konservenlieferanten für Heer und Marine. In Hamburg seien der Rheder Godefroy und der Banquier Chapeaurouge genannt. Auch im Staatsdienst giebt es neben Herrn von Miquel noch zahlreiche Nachkommen von Réfugiés. Im Staatsrath ist der älteste Rath (nach der Zeit der Ernennung) Herr de la Croix, der schon im März 1873 ernannt wurde. Im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ist Graf von Pourtalés Legationsrath, der preußische Adelsbrief dieses Zweiges der Pourtalés stammt aus dem Jahre 1750; der Ahn des Grafen wurde 1814 vor Paris in den Grafenstand erhoben, während eine andere Linie von Napoleon I. den Titel „Graf des Kaiserreiches" erhielt. Der deutsche Konsul in Paris ist bekanntlich Herr von Faber du Faur. Im Ministerium des Innern ist Herr von Jonquiéres Regierungsrath. Im Finanzministerium ist der Rath Le Prêtre, der von der Familie de Vauban abstammt, Direktor der Abtheilung der indirekten Steuern. In Kassel ist Graf Clairon d'Haussonville Regierungspräsident. Diese d'Haussonville ließen sich im 18. Jahrhundert in Schlesien nieder. Sie wurden 1789 in den Grafenstand erhoben und tragen in ihrem Wappen als Devise immer das stolze: „Sonne haut clairon."

Vermischtes.

Der Kaiser hat dem Zeughause in Berlin 123 Medaillen und Ehrenzeichen deutscher Staaten überwiesen, ferner ein preußisches vierpfündiges Kanonenrohr, das dem Monarchen von der Generalin von Michelmann dargebracht worden war. Die Königliche Regierung zu Schleswig stiftete dem Zeughause ein dänisches Schiffsgeschütz von 1864, das im Alsensund gehoben worden war. Das Zeughaus selbst erwarb u. A.: 11 gußeiserne Kanonenrohre aus der Zeit des Großen Kurfürsten, die sich in Wesel befanden.

Gut so! Der Erste Staatsanwalt in Görlitz in Niederschlesien macht in einem amtlichen Erlasse bekannt, daß er die seit einiger Zeit in übergroßer Zahl an ihn gerichteten anonymen Denunciationen sich ganz entschieden verbitte.

Wie sich die weiblichen Rechtsdoktoren, denen ja bis jetzt eine richterliche oder anwaltliche Thätigkeit verschlossen ist, nützlich

machen, ersieht man aus folgender Briefkastennotiz eines Berliner Frauenblattes: „Auf ihre Anfrage theilen wir mit, daß Dr. jur Anita Augspurg und Dr. jur. Marie Raschke die Aufsetzung von Eheverträgen übernehmen, und daß durch diese weiblichen Juristen die Interessen der Frau jedenfalls in vollem Umfange gewahrt werden."

Die deutsche Parfürmerie wird auf der Pariser Weltausstellung zum ersten Male als selbstständig organisirte Gruppe auftreten. Der Reichskommissar Geh. Rath Dr. Richter, hat ihr einen eigenen Pavillon bewilligt, der im modernen Jugendstil gebaut sein wird und von Graf Hoffacker-Berlin entworfen ist. Die Malereien werden von Bodenstein aufgeführt.

Tschechische Schmutzfinken haben in Holleschau gehaust. Auf dem dortigen katholischen Friedhof wurden alle deutschen Grabsteine und Inschriften Nachts besudelt und verschmirt, sowie mehrere Marmortafeln zerschlagen: Auf mehrere deutsche Grabsteine wurde mit Kreide tschechisch geschrieben: „Nur tschechische Inschriften, keine deutschen!"

Streichhölzer aus Papier werden jetzt in Frankreich angefertigt. Ein Stück Papier wird spiralförmig aufgerollt und in eine Lösung von Wachs oder Sterin getaucht. Das Papier wird dadurch fest, rollt sich nicht zurück und giebt dann eine äußerst helle, glänzende Flamme. Der Zündkopf wird mit einer Phosphormischung versehen.

Ein Kampf zwischen einem Löwen, einem Bären, einem Panther und einem Stier sollte letzter Tage im Madrider Stiercirkus vor sich gehen. Die drei Raubthiere wurden in die Arena zu dem Stier gelassen und stürzten sich sofort aufeinander. Der Bändiger wollte sie trennen (dabei entlud sich ein mit Schrot geladenes Gewehr in seiner Hand. 21 Zuschauer wurden verwundet, darunter ein Italiener und drei österreichische Bäckergesellen schwer, ein Zuschauer wurde in die Augen getroffen und geblendet. In der Arema dauerte der Kampf inzwischen fort. Der Stier tödtete den Bären und verwundete schwer den Löwen und den Panther. —

Ganz bedeutende Schwindeleien im italienischen Pensionsetat werden von römischen Zeitungen aufgedeckt. Danach hat sich die Zahl der Theilnehmer an dem berühmten Eroberungszug der „Tausend" unter Garibaldi nach Marsala in Sicilien seit den letzten 30 Jahren nicht etwa, wie doch folgerichtig anzunehmen wäre, durch Todesfälle erheblich vermindert, sondern ist im Gegentheil unter Beihilfe betrügerischer Minister etwa um das Sechsfache gestiegen, so daß nicht blos „tausend", sondern beinahe sechstausend auf der Liste stehen, und sie vergrößert sich noch immer von Jahr zu Jahr, so daß der betr. Pensionsfonds bereits um einige Millionen vermehrt werden mußte.

Eine breite römische Straße ist in dem belgischen Flecken Vendes entdeckt worden. Bei den weiteren Nachgrabungen ist ein Gefäß, das 4 Kg. römischer Münzen enthielt, zu Tage gefördert.

Vom Büchertisch.

Als zweiter Band des neunten Jahrgang der Veröffentlichungen des „Vereins der Bücherfreunde", (Geschäftsleitung: Verlagsbuchhandlung Alfred Schall, Königl. Preuß. und Herzogl. Bayer. Hofbuchhändler), Berlin W. 30, erschien soeben: Schlaglichter. 22 Erzählungen von Mary Gerhardt. Umfang 23 Bogen. Preis geheftet Mk. 3. —, gebunden Mk. 4.—. Für Mitglieder des „Vereins der Bücherfreunde" kostet der Band nur 1 Mk. 85 Pf. geheftet und 2 Mk. 25 Pf. gebunden. Der „Verein der Bücherfreunde", welcher seinen 9. Jahrgang mit dem bedeutenden historischen Roman „Der Reichskanzler in Kissingen" begonnen hatte, bringt als zweiten Band eine treffliche Novellensammlung.

Aus der Feder des Kgl Kreisphysikus Dr. E. Dietrich in Merseburg ist ein ebenso hochwichtiger wie interessanter Artikel erschienen, der die Pest und die zur Bekämpfung derselben nöthigen Maßregeln behandelt.

Der genannte Artikel ist in der unter Mitwirkung nahmhafter Fachgelehrten von Dr. Paul Jacobsohn in Berlin herausgegebenen „Deutschen Krankenpflege-Zeitung" (Verlag von Elwin Staude in Berlin) erschienen.

Für die Redaction verantwortlich: Karl Frank, Thorn.

Handelsnachrichten.

Amtliche Notirungen der Danziger Börse.

Sonnabend, den 3. Februar 1900.

Für Getreide, Hülsenfrüchte und Oelsaaten werden außer den notirten Preisen 2 M. per Tonne sogenannte Factorei-Provision usancemäßig vom Käufer an den Verkäufer vergütet

Weizen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch hochbunt und weiß 729—764 Gr. 138 bis 147 M. bez.
inländisch bunt 692—766 Gr. 130—140 M. bez.
inländisch roth 756—777 Gr. 140—145 M. bez.

Roggen per Tonne von 1000 Kilogr. per 714 Gr. Normalgewicht.
inländisch grobkörnig 662—732 Gr. 132—134 M. bez.

Gerste per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch große 656 Gr. 125 M.

Erbsen per Tonne von 1000 Kilogr.
inländisch e weiße 116—118 M. bez.

Wicken per Tonne von 1000 Kilogramm
inländische 18 M..

Hafer per Tonne von 1000 Kilogr.
inländischer 111—117 M.,

Kleesaat per 100 Kilogr.
roth 108—112 M.

Kleie per 50 Klg. Weizen- 3,80—$4{,}12\frac{1}{2}$ M., Roggen- 4,10 Mk.

Der Vorstand der Producten-Börse.

Rohzucker per 50 Kilogr. Tendenz ruhig. Rendement 88^{0}. Transitpreis franco Neufahrwasser 9,70 Mk. incl. Sack bez., Rendement 75^{0} Transitpreis franco Neufahrwasser $7{,}52\frac{1}{2}$ Mk. incl. Sack bez.

Der Börsen-Vorstand.

Amtl. Bericht der Bromberger Handelskammer.

Waarenmarkt.

Bromberg, 3. Februar 1900.

Weizen 136—144 Mark, abfallende Qualität unter Notiz.
Roggen, gesunde Qualität 120—129 Mk., feuchte abfallende Qualität unter Notiz.
Gerste 116—120 Mk. - Braugerste 120—130 Mark. feinste, über Notiz.
Hafer 116—121 Mk.
Futtererbsen nominell ohne Preis. — Kocherbsen 135—145 Mk.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Durch § 15a zur Gewerbeordnung ist folgendes bestimmt worden:

Gewerbetreibende die einen offenen Laden haben oder Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, sind verpflichtet ihren **Familiennamen mit mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen** an der Außenseite oder am Eingange des Ladens oder der Wirthschaft in deutlich lesbarer Schrift anzubrigen. Kaufleute, die eine Handelsfirma führen, haben zugleich die Firma in der bezeichneten Weise an dem Laden oder der Wirthschaft anzubringen; ist aus der **Firma der Familienname** des Geschäftsinhabers mit dem **ausgeschriebenen Vornamen** zu ersehen, so genügt die Anbringung der Firma. Auf offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien finden diese Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Namen der persönlich haftenden Gesellschafter gilt, was inbetreff der Namen der Gewerbetreibenden bestimmt ist. Sind mehr als zwei Betheiligte vorhanden, deren Namen hiernach in der Aufschrift anzugeben wären, so genügt es, wenn die Namen von zweien mit einem das Vorhandensein weiterer Betheiligter andeutenden Zusatz aufgenommen werden. Die Polizeibehörde kann im einzelnen Falle die Angabe der Namen aller Betheiligten anordnen.

Zuwiderhandlungen unterliegen gemäß § 148 a. a. O. einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle einer Haftstrafe bis zu 4 Wochen.

Falls die Herstellung der vorschriftsmäßigen Firmenschilder bis zum 1. April d. Js. nicht erfolgt sein sollte, so ist polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen.

Thorn, den 31. Januar 1900

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Behufs Verpachtung der der Stadt gehörigen zwischen der städtischen Bache und dem Grundstück Mocker Nr. 272 belegenen, abzüglich des Conductbeckens ungefähr $\frac{3}{4}$ preußischen Morgen großen Ackerparzelle, auf die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1901 haben wir einen Termin auf

Dienstag, d. 13. Februar 1900,
Vormittags 11 Uhr

in unserem Bureau 1 (Rathhaus 1 Treppe) anberaumt, und werden Unternehmer aufgefordert, ihre schriftlichen mit gehöriger Aufschrift versehenen Offerten bis zu obigem Termin in dem genannten Bureau einzureichen.

Die Bedingungen liegen im Bureau I zur Einsicht aus, und wird noch bemerkt, daß eine Kaution von 5 Mark vor dem Termin in der Kämmerei-Kasse zu hinterlegen ist.

Thorn, den 20. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Staats- und Gemeindesteuern pp. für das 4 Vierteljahr des Steuerjahres 1899 sind zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung bis spätestens

den 15. Februar 1900

unter Vorlegung der Steuerausschreibung an unsere Kämmerei-Nebenkasse während der Vormittags-Dienststunden zu zahlen.

Im Interesse der Steuerzahler machen wir darauf aufmerksam, daß der Andrang in den letzten Tagen vorgenannten Termins stets ein sehr großer ist, wodurch selbstverständlich die Abfertigung der Betreffenden verzögert wird. Um dieses zu verhüten, empfehlen wir, schon jetzt mit der Zahlung zu beginnen.

Thorn, den 20. Januar 1900.

Der Magistrat.

Gasbeleuchtung.

Im eigenen Interesse der Gasabnehmer ersuchen wir, der Gasanstalt (am besten schriftlich) sofort Anzeige zu machen, wenn eine Gasflamme schlecht leuchtet. Es liegt dies niemals an der Qualität des Gases, sondern meistens an schlechter Beschaffenheit oder Regulirung des Brenners

Jede Gasflamme muß hell leuchten,

ohne störendes Geräusch brennen und darf nicht zucken. Anderenfalls mache man der Gasanstalt Anzeige, die den Fehle so schnell als möglich beseitigt, und zwar kostenlos, wenn Material nicht erforderlich ist und wenn die betreffenden Brenner, Glühkörper pp. von der Gasanstalt geliefert sind.

Zunächst versuche man durch Drehen am Gashahn den Uebelstand zu beseitigen, was ziemlich oft Erfolg hat Leuchten mehrere oder alle Flammen einer Anlage schlecht, so hilft oft vorsichtiges Reguliren durch den Gashaupthahn.

Für geeignete Fälle empfiehlt die Gas-Anstalt ihre verhältnißmäßig billigen Gasdruck-Regulatoren (sogenannte Gasspar-Apparate) zur Einschaltung in die Hausleitung direkt hinter dem Gasmesser und ihre Regulierstücke verschiedener Art (sogenannte Sparschrauben pp.), welche unterhalb der Brenner angebracht werden.

Thorn, den 16. Januar 1900.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Dezember d. J. haben wir unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung zu dem Statut unserer städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 folgenden Nachtrag beschlossen:

In dem Statut der städtischen Sparkasse vom 10. Dezember 1884 kommt der letzte Satz des § 8

„Für Einlagen, welche innerhalb dreier Monate zurückgenommen werden, werden Zinsen nicht berechnet"

im Fortfall.

Es werden Spareinlagen bei unserer Sparkasse mithin künftig ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Verbleibens in der Kasse vom dem nächsten Monatsersten nach dem Tage der Einzahlung verzinst.

Thorn, den 28. Dezember 1899.

Der Magistrat.

Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei Ernst Lambeck, Thorn.